



INHALT:

3 Kultur und kirchliche Angelegenheiten

Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“– Holztechnisches Museum Rosenheim.....	S.55
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Umstufung von Straßen/Wegen nach Art. 7 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hier: Weinstraße.....	S. 56
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

Bekanntmachung Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der Vollentsalzungsanlage des Müllheizkraftwerks in den Mühlbach Hier: Auslegung des Plans.....	S.58
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung für die von der Stadt Rosenheim verwaltete Josef-Gartner-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021.....	S.60
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Haushaltssatzung für die von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022.....	S.62
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

3 KULTUR UND KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN

Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – im Oberbayerischen Amtsblatt vom 23.12.2022 (Nr. 31, S. 364) bekannt gemacht wurde.

Rosenheim, 28.11.2022

Zweckverband „Holztechnisches Museum
des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
- Holztechnisches Museum Rosenheim -



Andreas März
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Umstufung von Straßen/Wegen nach Art. 7 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

hier: Weinstraße

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 7 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) umgestuft:

Abstufung einer Teilfläche der Ortsstraße "Weinstraße" zum beschränkt-öffentlichen Weg.

Aus überwiegendem Interesse der Allgemeinheit wird für eine Teilfläche der Ortsstraße "Weinstraße", zwischen dem Anwesen 2 und 10, ein Geh- und Radweg eingerichtet. Der gekennzeichnete Bereich weist die Verkehrsbedeutung eines beschränkt-öffentlichen Weges im Sinne von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG auf.

Die Länge der umgestuften Teilstrecke beträgt 0,055 km. Die Straßenbaulast obliegt weiterhin der Stadt Rosenheim.

Die Umstufung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Umstufungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 13.03.2023

gez.

Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der
Vollentsalzungsanlage des Müllheizkraftwerks in den Mühlbach
Hier: Auslegung des Plans**

Beschreibung des Vorhabens

Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co KG plant die Erneuerung der bestehenden Vollentsalzungsanlage am Standort des Müllheizkraftwerkes in der Färberstraße 47 in Rosenheim. In diesem Zug wird auch die bisher bestehende gehobene Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers aus der Vollentsalzungsanlage in den am Müllheizkraftwerk vorbeifließenden Mühlbach neu beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Auslegung

Der Plan zum oben genannten Vorhaben liegt

bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, Zimmer 3.07,

vom 10.04.2023 bis einschließlich 09.05.2023

zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung aus.

Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (Einwendungsfrist), d. h. bis einschließlich 23.05.2023, schriftlich oder zur Niederschrift

bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, Zimmer 3.07,

erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften als dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen, können

innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist ihre Stellungnahmen oder Einwendungen bei der genannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend für Stellungnahmen der vorgenannten Vereinigungen.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Stadt Rosenheim, Wasserbehörde, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin ist im Übrigen nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Entscheidung

Die Stadt Rosenheim, Wasserbehörde, entscheidet über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Veröffentlichung im Internet

Diese Bekanntmachung und die ausgelegten Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Rosenheim für die Dauer der Auslegung veröffentlicht unter <https://www.rosenheim.de/buergerservice/umwelt/wasserrecht>

Es ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden für die Zwecke des Verfahrens durch die Stadt Rosenheim gespeichert und verarbeitet. Eine Verwendung für andere Zwecke findet nicht statt.

Weitere Informationen dazu können auf der Internetseite der Stadt Rosenheim unter der Adresse <https://www.rosenheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Oliver Horner
Oberverwaltungsrat

9 KOMMUNALWIRTSCHAFT, ABGABENVERWALTUNG

Haushaltssatzung für die von der Stadt Rosenheim verwaltete Josef-Gartner-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Josef-Gartner-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	48.900
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	39.200
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>9.700</u>

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	48.900
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	30.450
und einem Saldo von	<u>18.450</u>

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	13.500
und einem Saldo von	<u>-13.500</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0
und einem Saldo von	<u>0</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 4.950

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Josef-Gartner-Stiftung wird auf 9.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.07.2021 den Haushalt der Josef-Gartner-Stiftung beschlossen.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne liegen nach Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmererei, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, Zi.-Nr. 013, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 27.03.2023

Stadt Rosenheim

Andreas März
Oberbürgermeister

9 KOMMUNALWIRTSCHAFT, ABGABENVERWALTUNG

Haushaltssatzung für die von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Bürgerheim-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	172.450 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	193.450 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<hr/> - 21.000 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	172.450 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	170.700 €
und einem Saldo von	<hr/> + 1.750 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> + 1.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 3.250 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Reichalmosen-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	322.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	450.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 128.200 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	313.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	418.600 €
und einem Saldo von	- 104.900 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 104.900 €

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Helene-Stadelmayr-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	41.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	45.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 3.900 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	41.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	36.400 €
und einem Saldo von	+ 5.400 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 5.400 €

ab.

(4) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Dr. Geiger'schen Stipendien-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	197.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	168.450 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>+ 28.550 €</u>

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	197.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	166.250 €
und einem Saldo von	<u>+ 30.750 €</u>

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 30.750 €

ab.

(5) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Waisenhaus-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	461.210 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	539.950 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<hr/> - 78.740 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	458.210 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	467.300 €
und einem Saldo von	<hr/> - 9.090 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	50.000 €
und einem Saldo von	<hr/> - 50.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 59.090 €

ab.

(6) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	295.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	277.950 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<hr/> + 17.750 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	295.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	206.300 €
und einem Saldo von	<hr/> + 89.400 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	25.500 €
und einem Saldo von	<hr/> - 25.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 63.900 €

ab.

(7) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Kultur- und Sportstiftung der Stadt Rosenheim** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	12.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	118.150 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<hr/> - 105.350 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	118.150 €
und einem Saldo von	<hr/> - 105.350 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> 0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 105.350 €

ab.

(8) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **H. und G. Wessel Stiftung** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 1.300 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.300 €
und einem Saldo von	+ 1.300 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 1.300 €

ab.

(9) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Josef-Gartner-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	58.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	54.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 4.000 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	58.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	41.250 €
und einem Saldo von	+ 17.150 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	18.700 €
und einem Saldo von	<hr/> - 18.700 €
 c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> 0 €
 d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 1.550 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Bürgerheim-Stiftung** wird auf 34.400 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Reichalmosen-Stiftung** wird auf 62.700 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Helene-Stadelmayr-Stiftung** wird auf 8.300 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Dr. Geiger'schen Stipendien-Stiftung** wird auf 39.400 € festgesetzt.

- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Waisenhaus-Stiftung** wird auf 91.600 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** wird auf 59.100 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Kultur- und Sportstiftung der Stadt Rosenheim** wird auf 2.500 € festgesetzt.
- (8) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **H. und G. Wessel Stiftung** wird auf 1.900 € festgesetzt.
- (9) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Josef-Gartner-Stiftung** wird auf 11.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung und Haushaltspläne der von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 hinsichtlich der kommunalen Stiftungen mit Schreiben vom 24.06.2022, Nr. 1222.12.1.3_Ro-3-01-07; Ro-1-22, ohne Bedenken gebilligt.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne liegen nach Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, Zi.-Nr. 013, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 27.03.2023

Stadt Rosenheim

Andreas März
Oberbürgermeister